

Ingenieurvertrag

Zwischen

der Stadt Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

diese gesetzlich vertreten durch Bürgermeister

– nachfolgend „**AG**“ genannt –

und

– nachfolgend „**AN**“ genannt –

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Vertragsgegenstand und Zielvorstellungen	3
§ 2 Vertragsgrundlagen	3
§ 3 Beauftragter Leistungsumfang	4
§ 4 Vollmacht	6
§ 5 Projektteam des ANs	6
§ 6 Hinzuziehung und Koordination anderer Beteiligter	7
§ 7 Ausführungsfristen	7
§ 8 Baukosten	9
§ 9 Rechnungsprüfung	9
§ 10 Honorar	10
§ 11 Leistungsänderungen	11
§ 12 Zahlung/Umsatzsteuer	12
§ 13 Abnahme	12
§ 14 Urheberrecht	12
§ 15 Unterlagen	13
§ 16 Haftung, Versicherung und Verjährung	14
§ 17 Kündigung	14
§ 18 Schlussbestimmungen	15

§ 1 Vertragsgegenstand und Zielvorstellungen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen des Leistungsbildes Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. HOAI sowie Anlage 14 Nr. 14.1 HOAI.
- (2) Die nach diesem Vertrag beauftragten Leistungen sind für folgendes Vorhaben zu erbringen:

NEUBAU EINER MENSA MIT KÜCHE UND NEBENRÄUMEN AN DER GRUNDSCHULE GRETHEN

§ 2 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind – und zwar im Falle von Widersprüchen, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind, in dieser Reihenfolge:

- (1) dieser Vertrag und seine Anlagen:

die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, soweit nicht nachfolgend nachrangig aufgeführt,

☒ Angebot des AN vom xx.xx.xxx mit folgenden Bestandteilen:

- a) Benennung des projektverantwortlichen Tragwerksplaners mittels Formblatt (Anlage 3)
- b) Benennung des Ansprechpartners für die tragwerksplanerische Bauüberwachung / stichprobenartige Kontrollen mittels Formblatt (Anlage 4)

☒ Leistungskatalog Besondere Leistungen

☒ Honorarangebotsblatt

Die Unterlagen werden nach Wahl des AG in digitaler Form/oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der AG übernimmt die Kosten der Beschaffung.

- (2) die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen;
- (3) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung; diese ist für die vertraglichen Leistungen maßgebend.
- (4) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Bestimmungen über Architekten- und Ingenieurvertrag. § 650 p ff. BGB mit den Hinweisen auf die allgemeinen Vorschriften des Werkvertragsrechts § 631 ff. BGB.
- (5) Soweit die Vertragsparteien keinen anderen Standard vereinbaren, muss die Leistung des AN mindestens den fachlich anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, dass ihre Geltung ausdrücklich vereinbart ist und sie den Vertragsgrundlagen nicht widersprechen.

§ 3 Beauftragter Leistungsumfang

- (1) Der AG beauftragt den AN nach näherer Maßgabe der folgenden § 3 Abs. 2 und 3 mit der Erbringung von Planungsleistungen zunächst der Leistungsphasen 1 bis 4, optional in der 2. Stufe 5 bis 6, die dem Leistungsbild Tragwerksplanung (§ 49 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 zu § 49 Abs. 1 HOAI) zuzuordnen sind.
- (2) Gegenstand des Vertrages werden zudem Leistungen gemäß § 10 Abs. 4 und 5.
- (3) Der Ingenieur erbringt Grundleistungen in Anlehnung an die in den gem. § 49 HOAI geregelten Leistungsphasen gemäß nachfolgender Auflistung mit der dort für das Honorar getroffenen Bewertung in Prozent:

Beschreibung	Nach HOAI	vereinbart
Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung	3%	3%
Leistungsphase 2 - Vorplanung	10%	10%
Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung	15%	15%
Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung	30%	30 %
Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung	40%	40 %
Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe	2%	2 %
		100%

(4) Besondere Leistungen

Der AN hat die in Anlage 1 aufgeführten Besonderen Leistungen der Tragwerksplanung für die Leistungsstufen 1 bis 4, optional in der 2. Stufe 5 bis 6 zu erbringen.

Die Besonderen Leistungen werden als Pauschalhonorar vergütet. Die Vergütung richtet sich nach § 10 Abs. 5.

(5) Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen im Sinne einer Erweiterung des Vertrages entsprechend § 315 BGB durch den AG wie folgt:

- a) Zunächst werden nur die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 der Tragwerksplanung beauftragt.
 - b) Der AG kann die nachfolgenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 6 – ganz oder teilweise – in einer oder mehreren weiteren Leistungsstufen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN in Auftrag geben. Der AN verpflichtet sich, auch die über die in § 3 Abs. 2 genannten Leistungen hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch den AG beauftragt werden. Diese Bindung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens 18 Monate nach Abschluss der zuletzt (ganz oder teilweise) beauftragten Leistungsstufe beauftragt werden. Aus Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der AN einen zusätzlichen Vergütung- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.
- (6) Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung mit weiteren Leistungen über den nach § 3 Abs. 2 beauftragten Leistungsumfang hinaus besteht nicht.
 - (7) Der AN verpflichtet sich, während der Bauzeit jeden seiner Baustellenbesuche im Rahmen der tragwerksplanerischen Bauüberwachung (stichprobenartige Kontrollen) schriftlich zu dokumentieren (z. B. Bewehrungsabnahme-Protokolle) und dem AG sowie der örtlichen Bauüberwachung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach dem Baustellenbesuch, vorzulegen.
 - (8) Grundsätzlich sind alle im Rahmen der beauftragten Grundleistungen zu erstellenden Kostenschätzungen und -berechnungen nach DIN 276-1 oder DIN 276-4 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.
 - (9) Der AN hat im Rahmen des werkvertraglich geschuldeten Gesamterfolgs – auch bei Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Leistungsphasen – sämtliche beauftragten Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 49 HOAI mit Anlage 14 zu § 49 Abs. 1 HOAI zu erbringen, soweit die Parteien keine abweichende Regelung treffen. Die beauftragten Leistungen werden daher im Sinne selbstständiger, von der Erzielung des Gesamterfolgs unabhängig zu erbringender Einzelleistungen geschuldet. Zwischen AG und AN besteht Einigkeit darüber, dass der AN im Rahmen der von ihm geschuldeten Grundleistungen aller Leistungsphasen auch verpflichtet ist, an allen erforderlichen Bau-, Planungs- und Koordinierungsbesprechungen auch dann teilzunehmen, wenn das eigene Leistungsbild nicht betroffen ist.
 - (10) Der AN ist zudem verpflichtet, die beauftragten Leistungen in allen Leistungsstufen/Leistungsphasen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei geplant und errichtet werden kann bzw. wird.
 - (11) Die Leistungen müssen allen für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Haushaltsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Grundsätze größtmöglicher Wirtschaftlichkeit für den späteren Betrieb und Einbeziehung der Unterhaltungs- und Betriebskosten sind einzuhalten.

§ 4 Vollmacht

- (1) Der AG bevollmächtigt den AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen mit der Vornahme folgender Handlungen bzw. zur Abgabe folgender Erklärungen:
 - a) Stichprobenartige Kontrollen: Durchführung der tragwerksplanerischen, stichprobenartigen Kontrollen der für die Tragfähigkeit relevanten Bauteile auf der Baustelle (insbesondere Bewehrungsabnahmen im Massivbau, Kontrollen von Knotenpunkten im Stahl- und Holzbau) auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.
 - b) Beanstandungen bei Abweichungen: Rüge von handwerklichen oder materialtechnischen Mängeln gegenüber den ausführenden Firmen auf der Baustelle, sofern diese Mängel die Standsicherheit oder die vertragskonforme Umsetzung der Tragwerksplanung gefährden. Der AG und die Objektbauleitung sind hierüber unverzüglich zu informieren.
 - c) Klärung technischer Details: Abstimmung von statisch relevanten Ausführungsdetails direkt mit den ausführenden Firmen vor Ort, sofern hieraus keine Termin- oder Kostenänderungen für das Projekt resultieren.
 - d) Prüfung von Nachtragsangeboten: Technische Prüfung von Nachtragsangeboten der ausführenden Firmen, soweit diese statische Änderungen oder Umplanungen des Tragwerks betreffen, zur Vorbereitung der Entscheidung durch den AG.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt und das Einverständnis des AG nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- (3) Eine weitergehende rechtsgeschäftliche Vollmacht wird dem AN mit diesem Vertrag nicht erteilt. Spätere hierüber hinaus gehende Vollmachten können nur schriftlich erteilt werden (§ 125 BGB).

§ 5 Projektteam des ANs

- (1) Der Ingenieur verpflichtet sich, für die Dauer der Maßnahmen gem. § 1 einen verantwortlichen Projektleiter (Tragwerksplaner) sowie für die Ausführungsphase eine verantwortliche Person für die tragwerksplanerische Bauüberwachung / stichprobenartige Kontrollen vor Ort zu benennen und einzusetzen.

Der Ingenieur ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Leistungen mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Auch die Weiterbeauftragung nur von Teilen der vom Ingenieur zu erbringenden Leistungen an Subplaner ist ausgeschlossen, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich seine Zustimmung erklärt.

- (2) Der AN hat als verantwortliche Mitarbeiter für die Erfüllung dieses Vertrages folgende Personen benannt (Projektteam):
 - a) Verantwortlicher Projektleiter (Tragwerkplanung):
 - b) Verantwortlicher für die tragwerksplanerische Bauüberwachung / stichprobenartige Kontrollen:

Projektleiter und stellvertretender Projektleiter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine angemessene Berufspraxis verfügen. Der AN verpflichtet sich, die vorstehend benannten

Mitarbeiter während der gesamten Projektdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Ein Austausch der benannten Personen ist auf Verlangen des AG aus berechtigtem Grund möglich, auf Wunsch des ANs nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG nach den Regeln, die im Vergabeverfahren galten, nachzuweisen, dass die ursprünglichen Mitglieder des Projektteams ausschließlich durch Personen ersetzt werden, die mindestens die gleiche Berufserfahrung (einschl. Referenzen) und die gleiche Berufsausbildung haben, wie die Personen, die sie ersetzen sollen.

- (3) Der AG kann vom AN darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom AN eingesetzten Mitarbeiter einen ordnungsgemäßen bzw. störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.
- (4) Der AN wird alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und Verhandlungen mit Bietern absolut vertraulich behandeln und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichten.

§ 6 Hinzuziehung und Koordination anderer Beteiligter

- (1) Dem AN wird eine Liste der vom AG bereits beauftragten Fachplaner übergeben.
- (2) Der AN informiert den AG rechtzeitig, wenn der Einsatz von Sonderfachleuten oder Sachverständigen über das bei Vertragsschluss bekannte Maß hinaus notwendig wird, begründet diese Notwendigkeit schriftlich und berät den AG sowohl bei der Auswahl der Sonderfachleute bzw. der Sachverständigen als auch bezüglich der Art und des Umfangs der an diese zu vergebenden Leistungen. Die Beauftragung von Sonderfachleuten oder Sachverständigen erfolgt ausschließlich durch den AG selbst.
- (3) Der AN muss im Rahmen der vereinbarten Vergütung die Leistungen aller anderen fachlich Beteiligten bei seiner Tragwerksplanung berücksichtigen, so dass die Vorgaben der eingeschalteten Fachplaner in die eigene Planung integriert werden können. Er muss darüber hinaus die für die rechtzeitige und vollständige sowie mangelfreie Erbringung seiner eigenen Leistungen erforderlichen Angaben, Auskünfte, Planungsleistungen etc. der anderen fachlich Beteiligten rechtzeitig anfordern, gegebenenfalls über den AG. Das schließt die rechtzeitige Übergabe eigener Leistungen und Leistungsinhalte oder deren Erläuterung ein, die notwendig sind, damit die anderen Beteiligten die Planung ihrer Leistungen rechtzeitig und mangelfrei erbringen können.

§ 7 Ausführungsfristen

- (1) Der AN hat unverzüglich nach schriftlicher Beauftragung und Aufforderung durch den AG mit der Ausführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Planungsleistungen zu beginnen (Beginnstermin). Der AN hat die Planungsleistungen in einem Zuge und ohne zeitliche Verzögerung durchzuführen.
- (2) Der AN hat die gesamten im Rahmen der Leistungsphasen 1 bis 6 des § 51 Abs. 1 HOAI i. V. m. Anlage 14 Nr. 14.1 vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- (3) Soweit die Parteien verbindliche Einzeltermine (Zwischentermine) vereinbaren, gelten diese als Vertragsfristen vereinbart. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Einforderung/Abstimmung/Prüfung der Schlussrechnungen für die Abwicklung der Förderung.

- (4) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und die Rechnungsprüfung der Bauleistungen so durchzuführen, dass die förderrechtlichen Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises eingehalten werden können.
- (5) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vereinbarte und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des AGs hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens eingehalten wird.
- (6) Der AN ist im Rahmen der vereinbarten Vergütung zur Aufstellung, Überwachung und laufenden Fortschreibung seines Projektablauf- und Terminablaufplanes verpflichtet. Zudem ist er verpflichtet, dem Architekten und allen weiteren beteiligten Planern im Sinne des Gesamtprojektes und gemäß dem Projektablauf- und Terminablaufplan des Architekten zuzuarbeiten.
- (7) Wird für den AN erkennbar, dass der vorgesehene Bau- oder Planungsablauf – gleich aus welchem Grund – nicht eingehalten werden kann (z. B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände, fehlender Vorleistungen anderer Planer oder wegen Anordnungen des AG, die Planungsänderungen erforderlich machen), so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.
- (8) Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, so ist der AN zur Durchführung dieser Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zeitplan aus Gründen ergeben, die vom AG im Sinne einer schuldhaften Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder der Verletzung von Obliegenheiten zu vertreten sind, insbesondere für etwaige Ansprüche des ANs aus § 642 BGB; derartige Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der AN sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AGs stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

§ 8 Baukosten

- (1) Die Baukostenobergrenze für das Tragwerk beträgt € 554,300,00 netto für das Gesamtprojekt € 1.807.903,53 / gerundet € 1.810.000. Die Einhaltung dieser Obergrenze ist wesentliche Vertragspflicht des AN. Die Baukostenobergrenze basiert auf der im Rahmen des Förderantrags erstellten Kostenberechnung und ist Grundlage der Förderzusage. Im Übrigen wird ausdrücklich auf den haushalterischen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewiesen.
- (2) Weiterhin hat der AN den AG über Einsparungsmöglichkeiten eingehend zu informieren und die Umsetzung – soweit in seinem Leistungsbereich möglich – zu betreiben.
- (3) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass das Gesamtbudget eingehalten werden kann.
- (4) Der AN ist nach näherer Maßgabe von § 3 zur Kostenkontrolle verpflichtet. Wird für den AN erkennbar, dass die Kostenobergrenze voraussichtlich überschritten wird, z. B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit sonstiger Vorgaben des AGs mit dem Kostenziel, so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Kostenobergrenze sicherzustellen.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Der AN ist nicht mit der vollständigen kaufmännischen und rechnerischen Prüfung der Rechnungen der ausführenden Bauunternehmen beauftragt. Seine Pflichten beschränken sich auf die fachtechnische Prüfung und Zuarbeit für den AG bzw. den Objektüberwacher bezüglich der statisch relevanten Massen, Mengen und Qualitäten (z. B. Überprüfung der abgerechneten Betonfestigkeitsklassen, Stahltonnagen oder Holzgütern auf Übereinstimmung mit der Tragwerksplanung).
- (2) Soweit vom AG oder dem Objektüberwacher angefordert, hat der AN die entsprechenden Rechnungsunterlagen der ausführenden Firmen im Hinblick auf die tragwerksplanerischen Ansätze zu prüfen, abzugleichen und das Ergebnis der Prüfung dem Objektüberwacher zur finalen Rechnungsfreigabe zuzuleiten. Mit dieser fachtechnischen Stellungnahme übernimmt der AN innerhalb seines Leistungsbereichs die Verantwortung dafür, dass die im Tragwerksentwurf vorgesehenen Massen und Qualitäten vertragsgemäß und fachgerecht abgerechnet wurden.
- (3) Eine darüber hinausgehende Verantwortung für das Aufmaß, Stundenlohnzettel, Liefer- und Wiegescheine sowie die rechnerische Richtigkeit der Gesamtrechnung im Sinne des § 14 VOB/B verbleibt beim Objektüberwacher. Die fachtechnischen Prüfungen sind vom AN so rechtzeitig zu bearbeiten und dem AG bzw. dem Objektüberwacher auszuhändigen, dass die vertraglichen und förderrechtlichen Prüffristen des Projekts eingehalten werden können.

§ 10 Honorar

- (1) Die Parteien treffen die aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebende Honorarvereinbarung.
- (2) Die Parteien vereinbaren für die Grundleistungen der Tragwerksplanung eine Honorierung der vom AN erbrachten Leistungen nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI (Empfehlungen gemäß den Honorartabellen, Honorarempfehlungen HOAI 2021).

Die Planungsaufgabe wird einvernehmlich der Honorarzone III (§52 Abs. 2 HOAI) zugeordnet.

- (3) Folgender Honorarsatz wird für die Tragwerksplanung vereinbart:

- ☐ Basishonorarsatz
- ☐ Zuschlag auf Basishonorarsatz %
- ☐ Abschlag auf Basishonorarsatz %.

- (4) Sofern Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden folgende Stundensätze vereinbart:

- a) für Ingenieur(in): EUR netto
- b) Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: EUR netto
- c) Technische Zeichner(in)/ oder sonstige Mitarbeiter mit vergleichbaren Qualifikationen, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen EUR

- (5) Der AN erhält für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 eine pauschale Vergütung in Höhe von: EUR netto

- (6) Die Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI sind gesondert abzurechnen, und zwar pauschal mit % des Schlussrechnungsbetrages (netto).

- (7) Mit der Nebenkostenpauschale sind Mehrfertigungen von den geschuldeten Plänen und statischen Berechnungen bis zu maximal 6 Exemplaren erfasst und abgegolten. Die Bereitstellung der Unterlagen in digitaler Form (z. B. als PDF und CAD/BIM-Modell) erfolgt kostenfrei.

- (8) Werden im Ausnahmefall auf besondere schriftliche Anordnung des AGs zusätzliche Leistungen erforderlich und fallen dafür Fahrtkosten oder Kosten für Übernachtung etc. bei mehrtägiger Baustellenpräsenz an, so gelten diese als über die Nebenkosten abgegolten.

- (9) Vom AG oder dem Objektüberwacher vorgelegte Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Abschlags- sowie Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen sind vom AN ausschließlich im Hinblick auf die tragwerksplanerischen Ansätze inhaltlich, inhaltlich und fachtechnisch zu prüfen und vollständig an den Objektüberwacher bzw. AG weiterzuleiten, so dass der AG in der Lage ist, die Fristen nach § 16 Abs. 1 und 3 VOB/B bei seinen Zahlungen einzuhalten. Skontofristen sind zu berücksichtigen. Sind Rechnungen nicht prüfbar, ist der AG unverzüglich zu unterrichten, damit er diese zurückweisen kann.

§ 11 Leistungsänderungen

- (1) Der AG ist berechtigt, die vereinbarten Anforderungen und festgelegten Quantitäts- und Qualitätsvorgaben zu ändern oder zu ergänzen sowie sonstige Planungsänderungen bzw. Mehrfachplanungen sowie zusätzliche Planungs- und Überwachungsleistungen vom AN zu verlangen, auch wenn hierdurch in einen bereits zum Abschluss einer Leistungsstufe oder Leistungsphase bestehenden Planungsstand eingegriffen wird.
- (2) Der AN ist verpflichtet, die nach Maßgabe des vorstehenden § 11 Abs. 1 vom AG schriftlich angeordneten Leistungsänderungen auszuführen, es sei denn, sein Büro ist auf die Ausführung dieser Leistungsänderungen nicht eingerichtet oder der Ausführung der Änderungsleistung stehen wesentliche wirtschaftliche Interessen des ANs entgegen.

Der AN hat auf schriftliche Anforderung des AGs auch dann seine Leistung sach- und fachgerecht zu erbringen, wenn eine Einigung über die Höhe der veränderten Vergütung noch nicht erfolgt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung steht ihm nur zu, wenn sich der AG abschließend weigert, dem Grunde nach berechnete zusätzliche Vergütungsansprüche zu erfüllen.

- (3) Leistungsänderungen sind gesondert zu vergüten, wenn die Änderungsanordnung des AGs dazu führt, dass hierdurch in einen bereits zum Abschluss einer Leistung oder Leistungsphase bestehenden Planungsstand eingegriffen wird. Die stufenweise Fortentwicklung und Durcharbeitung der Planung innerhalb einer bestimmten Leistungsstufe wird dagegen nicht gesondert vergütet.
- (4) Ordnet der AG Leistungsänderungen an, sollen die Parteien vor Ausführung der Leistungsänderungen hierzu eine schriftliche Honorarvereinbarung treffen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, die aus der Leistung resultierenden zusätzlichen Vergütungsansprüche vor Ausführung schriftlich dem AG anzuzeigen. Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang der Aufforderung nach § 11 Abs. 1 ein schriftliches Honorarangebot mit dem geschätzten Stundenaufwand auf Grundlage der in § 10 Abs. 4 vereinbarten Stundensätze übermitteln.
- (6) Ist gemäß vorstehender Regelung die Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe – vereinbart, ist Gegenstand des Leistungsumfangs des ANs ergänzend zur Anlage 10 bzw. Anlage 14 HOAI folgendes:

☒ die Massenermittlung (Abgabeform: DA 11 und PDF),
Soweit der AN mit der tragwerksplanerischen Bauüberwachung / den stichprobenartigen Kontrollen beauftragt ist, ist Gegenstand des Leistungsumfangs des AN folgendes:
Der AN verpflichtet sich, jeden Baustellenbesuch und jede statische Kontrolle (insbesondere Bewehrungsabnahmen vor dem Betonieren) lückenlos mittels eines schriftlichen Kontrollprotokolls (inklusive Fotodokumentation) zu protokollieren. Diese Protokolle sind dem AG und dem Objektüberwacher (Bauleitung) jeweils unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach der Begehung, vorzulegen.

- (7) Grundsätzlich sind alle im Rahmen der beauftragten Grundleistungen des AN zu erstellenden statischen Berechnungen, Bauteildimensionierungen und Massenschätzungen auf Grundlage der aktuellen haushalterischen Anforderungen sowie nach den einschlägigen Fachnormen und den Vorgaben der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.

§ 12 Zahlung/Umsatzsteuer

- (1) Der AN kann für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen nach § 15 Abs. 2 HOAI verlangen.
- (2) Der AN hat spätestens 5 Wochen nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.
- (3) Sämtliche Leistungen werden netto zuzüglich der bei Beauftragung der Leistungen jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet und vergütet, soweit Umsatzsteuer anfällt.
- (4) Die §§ 12 Abs. 2 bis 12 Abs. 3 gelten auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung (gleich aus welchem Grund).

§ 13 Abnahme

Nach vollständiger Leistungserbringung hat der AN Anspruch auf eine förmliche Abnahme. Teilabnahmen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 Urheberrecht

Soweit die vom AN erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Parteien:

- (1) Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (z. B. durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl dem AG als auch dem AN zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Partei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch den AG hat der AN Anspruch darauf, als Tragwerksplaner namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des ANs errichtet worden, oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, so darf der AN bei Veröffentlichungen durch den AG seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.
- (2) Der AN garantiert, dass der AG nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AGs aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

- (3) Der AG ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des ANs zu errichten bzw. das Bauwerk nachträglich zu ändern. Er muss die Änderungsabsicht aber dem AN gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Äußert sich der AN innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Änderungsabsicht des AGs nicht, gilt die Zustimmung des ANs zur Änderung als erteilt.
- (4) Für den Fall, dass der Auftrag des ANs vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der AN dem AG schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.
- (5) Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem AN nicht zu.
- (6) Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 15 Unterlagen

- (1) Nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase stellt der AN dem AG die nach HOAI zu erstellenden Materialien unverzüglich zur Verfügung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen. Dazu zählen beispielsweise gefertigte aktuelle Pläne, Protokolle, Terminpläne etc.
- (2) Spätestens 4 Wochen nach Beendigung und förmlicher Abnahme der letzten beauftragten Leistungen stellt der AN die gefertigten Pläne und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente zusammen und übergibt diese in 6-facher Ausfertigung dem AG. Dem AG sind auch alle sonstigen Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. für die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind.
- (3) Vor Übergabe der Unterlagen an den AG muss die Datenstruktur abgestimmt werden, damit die Unterlagen in das Dokumentenmanagementsystem des AGs problemlos eingelesen werden können.
- (4) Außerdem hat der AN dem AG die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 1 dieses Vertrages innerhalb derselben Frist auch in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind dem AG jeweils dreifach auf Papier und digital als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format oder shape-Format) bzw. PDF bzw. Listen im Excel-Format (.xlsx) zur Verfügung zu stellen.
- (5) Gegenüber dem Anspruch des AGs auf Übergabe von Unterlagen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Erfüllt der AN den Anspruch des AGs auf Übergabe von Unterlagen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Vertrages nicht rechtzeitig, ist der AG berechtigt, diese Unterlagen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des ANs von einem Dritten erstellen zu lassen.
- (6) Soweit Unterlagen nicht an den AG herauszugeben sind, ist der AN berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

§ 16 Haftung, Versicherung und Verjährung

- (1) Die Haftung des ANs ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung seines Versicherers nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:
 - Für Personenschäden: 5 Millionen EUR
 - Für sonstige Schäden: 1.5 Millionen EUR.

Der Betrag muss je Versicherungsjahr und Fall 2-fach zur Verfügung stehen.

- (3) Sämtliche Ansprüche des AGs gegen den AN verjähren – ebenso wie sämtliche Ansprüche des ANs gegen den AG – innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 17 Kündigung

- (1) AN und AG sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des AGs zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.
- (2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den AG insbesondere dann vor, wenn
 - a) er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
 - b) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer dem AG ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
 - c) der AN seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des ANs aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen auf seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besten wichtiger Grund zur Kündigung durch den AN liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der AG eine ihm obliegende Leistung unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;
 - b) der AG mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem AN ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

- (3) Sowohl die vom AG als auch die vom AN erklärte Kündigung bedarf der Schriftform, wobei zwischen AG und AN Einigkeit darüber besteht, dass die Übermittlung der Kündigungserklärung per Telefax ausreichend ist, um die Schriftform zu wahren. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner der anderen Partei zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn die andere Partei die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung – insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt, hatten entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.
- (3) Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, so werden sie zunächst versuchen, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankenthal.

Bad Dürkheim, den _____, den _____

(Unterschrift AG)

(Unterschrift AN)